

URS PETER GRUBER

Methoden des
internationalen
Einheitsrechts

Jus Privatum

87

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 87



Urs Peter Gruber

Methoden des internationalen Einheitsrechts

Mohr Siebeck

Urs Peter Gruber, geboren 1970; Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt a.M, USA, Mainz; Rechtsreferendar in Hessen (LG Darmstadt); 1999 Promotion (Mainz); 2002 Habilitation (Mainz); seit April 2003 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozeß- und Insolvenzrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

978-3-16-157925-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148298-0

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 2002 als Habilitationsschrift angenommen. Sie war ursprünglich auf dem Stand vom Dezember 2001. Für die Veröffentlichung konnte neu erschienene Literatur bis Oktober 2003 berücksichtigt werden.

Bei meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Klaus Müller, möchte ich mich herzlich bedanken. Er hat mich in großzügiger Weise gefördert und betreut und mir während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl die für die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Freiräume eröffnet. Er ist mir als akademischer Lehrer ein Vorbild. Als Zeichen meiner Dankbarkeit widme ich ihm diese Arbeit.

Herzlichen Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. Peter Huber, LL.M. Er hat mich ebenfalls entscheidend unterstützt und die Arbeit durch viele Hinweise und Anregungen gefördert. Herrn Professor Dr. Reinhard Hepting gebührt schließlich großer Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Bei der Aktualisierung des Texts sowie beim Korrekturlesen haben mir meine Mitarbeiter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geholfen. Zu nennen sind hier Herr Alexej Danckwardt, Herr Malte Dürlich, Frau Nancy Gruschinske, Frau Kathrin Heilemann, Herr Dr. Henning Meyer, Frau Scarlett Wachholz sowie Frau Susann Wöpke. Bei ihnen möchte ich mich ebenfalls bedanken.

Von ganzem Herzen Dank sagen möchte ich schließlich meinen Eltern und Sarah Frey. Sie haben an der Entstehung der Arbeit tatkräftig mitgewirkt und mit ihrer Geduld und ihrem Verständnis letztlich entscheidend zu dem Gelingen beigetragen.

Halle, im Dezember 2003

Urs Peter Gruber

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
1. Teil: Grundlagen	
1. Kapitel: Begriff des „internationalen Einheitsrechts“	14
2. Kapitel: Regelungszwecke des internationalen Einheitsrechts	25
2. Teil: Methodische Lehren	
1. Abschnitt: Methodische Leitprinzipien	60
3. Kapitel: Autonomie der Methodenlehre	60
4. Kapitel: Leitprinzipien und Hilfsmittel	69
2. Abschnitt: Einzelgegenstände der Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts	79
5. Kapitel: Auslegung	79
6. Kapitel: Normenkonkurrenz	229
7. Kapitel: Angleichungslehre	259
8. Kapitel: Richterliche Rechtsfortbildung	275
9. Kapitel: Relevanz der Rechtsprechung internationaler und ausländischer Gerichte	329
10. Kapitel: Konsequenzen für die Rechtssetzung	352
11. Kapitel: Überblick über die erzielten Einzelergebnisse	365
3. Abschnitt: Entwicklungsperspektiven	371
12. Kapitel: Methodische Gesichtspunkte bei der Diskussion um ein europäisches Zivilgesetzbuch	371
Register	415

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
A. Internationalisierung des Rechts	1
I. Staatsverträge und EG-Recht	1
II. Situation im Kaufrecht insbesondere	3
III. Zukunftsperspektiven	5
B. Auswirkungen auf die allgemeine Methodenlehre	6
C. Gang der Untersuchung	11

1. Teil: Grundlagen

1. Kapitel: Begriff des „internationalen Einheitsrechts“	14
A. Überblick	14
B. Recht	14
C. International einheitliche Geltung	19
D. Rechtliche Bindung der beteiligten Staaten	20
E. Irrelevanz der Zuordnung zum Völkerrecht bzw. zum nationalen Recht	22
2. Kapitel: Regelungszwecke des internationalen Einheitsrechts	25
A. Einleitung	25
B. Rechtsvereinfachung und Rechtssicherheit	26
I. Einleitung	26
II. Vermeidung kollisionsrechtlicher Anknüpfungsprobleme und der Anwendung ausländischen Rechts	27
1) Probleme bei der kollisionsrechtlichen Anknüpfung	27
a) Anwendung des heimischen Kollisionsrechts	27
b) Rück- und Weiterverweisung	29
c) Vorfragen, Eingriffsnormen, ordre public	30
d) Zwischenergebnis	31
2) Probleme bei der Anwendung ausländischen Sachrechts	32
a) Überforderung der Gerichte	32
aa) Beschreibung der praktischen Schwierigkeiten	32
bb) „Fakultatives Kollisionsrecht“ als Verlegen- heitslösung	34
b) Die praktischen Schwierigkeiten aus vorprozessualer Sicht der Parteien	35

3) Vereinfachung durch das internationale Einheitsrecht	36
III. Verhältnis zur Rechtsanwendungsvereinfachung durch die „lex mercatoria“ und zur Rechtswahl	38
1) Lex mercatoria	38
2) Rechtswahl	41
IV. Zusammenfassung und methodische Implikationen	42
C. Verwirklichung des Gleichheitssatzes	42
I. Willkürlichkeit bei der Bestimmung der maßgeblichen nationalen Rechtsordnung durch das Kollisionsrecht	42
1) Das Fehlschlagen des engsten Bezugs als Anknüpfungsprinzip	42
2) Die Alternativanknüpfung als Verlegenheitslösung	47
3) Gleichbehandlung durch das internationale Einheitsrecht	48
II. Herstellung eines internationalen Entscheidungseinklangs i.e.S.	49
1) Folgen der Anwendung unterschiedlichen materiellen Rechts auf ein Rechtsverhältnis	49
2) Folgen der Anwendung unterschiedlichen Prozessrechts	51
III. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen	53
IV. Zusammenfassung und methodische Implikationen	54
D. Effektivität des internationalen Einheitsrechts	55
I. Der Aspekt des größeren räumlichen Anwendungsbereichs	55
II. Zusammenfassung und methodische Implikationen	57

2. Teil: Methodische Lehren

1. <i>Abschnitt</i> : Methodische Leitprinzipien	60
3. Kapitel: Autonomie der Methodenlehre	60
A. Gang der Darstellung	60
B. Einordnung des internationalen Einheitsrechts in das rechtliche Gesamtsystem	61
I. Überblick über den Meinungsstand	61
II. Unabhängigkeit von den nationalen Methodenlehren	62
III. Unabhängigkeit von den methodischen Aussagen der Völkerrechtslehre	64
1) Allgemeines Völkerrecht	64
2) Das europäische Gemeinschaftsrecht als Sonderrechtsmaterie	66
IV. Nationale Methodenlehren und die Methodenlehre des Völkerrechts als Erkenntnisquellen und Orientierungshilfen	67

4. Kapitel: Leitprinzipien und Hilfsmittel	69
A. Rechtseinfachheit und -einheit als Leitprinzipien	69
B. Die Rolle der Rechtsvergleichung als Hilfsmittel	71
I. Funktion als Erkenntnisquelle	71
II. Funktion als eigenständiges methodisches Anwendungskriterium	74
C. Notwendige Differenzierungen	75
 2. <i>Abschnitt</i> : Einzelgegenstände der Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts	79
5. Kapitel: Auslegung	79
A. Überblick	79
B. Die Autonomie der Auslegungsmethode	80
I. Loslösung von nationalen Auslegungslehren	80
II. Beachtung des „juristischen Vorverständnisses“	83
III. Differenzierung zwischen autonomer Auslegung und Auslegungsergebnis	85
1) Ablehnung einer ergebnisbezogenen Betrachtungsweise	85
2) Verweisungen auf das nationale Recht	85
C. Ziel der Auslegung	86
I. Einleitung	86
II. Überblick über das nationale Recht und das Völkervertragsrecht	88
1) Deutscher Rechtskreis	88
2) Romanischer Rechtskreis	90
3) Anglo-amerikanischer Rechtskreis	96
a) Englisches Recht	96
b) US-amerikanisches Recht	99
4) Völkerrecht	102
III. Leitprinzipien für das internationale Einheitsrecht	104
1) Konsensfähige Ansätze	104
2) Bedeutung der Leitprinzipien der Rechtseinfachheit und -einheit	106
D. Auslegungskriterien	108
I. Einleitung	108
II. Relevanz der Auslegungskriterien	109
1) Kritik in der nationalen Methodenlehre	109
2) Bewertung aus der Sicht des internationalen Einheitsrechts .	111
III. Systematisierung der Auslegungskriterien	114
1) Betrachtung der nationalen Methodenlehren	114
2) Entscheidung im Rahmen des internationalen Einheits- rechts	117

IV. Relevanz kodifizierter Auslegungsgrundsätze	119
1) Einleitung	119
2) Art. 7 CISG	119
3) Wiener Vertragsrechtskonvention	121
a) Meinungsstand	121
b) Stellungnahme	122
aa) Anwendbarkeit	122
bb) Praktische Aussagekraft der Konvention	123
V. Grammatische Auslegung	125
1) Feststellung eines besonderen Sprachgebrauchs im internationalen Einheitsrecht	125
a) Überblick	125
b) Fallgruppen	127
c) Lösungsansätze	129
2) Auslegung normativer Begriffe, Generalklauseln	130
a) Problemstellung	130
b) Lösungsansätze	132
c) Abgrenzung zur Lückenfüllung	133
3) Auslegung mehrsprachiger Regelungswerke	134
a) Grammatische Auslegung bei Divergenzen zwischen den einzelnen Texten	134
aa) Problemstellung	134
bb) Lösungsschritte	135
aaa) Feststellung der maßgeblichen Texte	135
bbb) Ablehnung von Art. 33 Abs. 3 der Wiener Vertragsrechtskonvention	136
ccc) Keine Beschränkung auf eine „Minimalübereinstimmung“ zwischen einzelnen Texten	137
ddd) Bevorzugte Anwendung einzelner Texte aus Gründen der Entstehungsgeschichte	139
eee) Weitere „Kollisionsregeln“ für divergierende Texte	143
b) Relevanz von nicht authentischen Textversionen	146
VI. Systematische Auslegung	148
1) Systematische Auslegung innerhalb eines Regelungssystems	148
a) Prinzipielle Anwendbarkeit systematischer Argumente ..	148
b) Besondere systematische Vermutungsregeln	152
aa) Die Vermutungsregeln „eiusdem generis“ und „espresso unius est exclusio alterius“	152
bb) Keine Übertragbarkeit auf das internationale Einheitsrecht	156

2) Systematische Auslegung im Verhältnis einzelner Regelungsakte zueinander	157
a) Kriterium der „Aufeinanderbezogenheit“	157
b) Anwendungsfälle	158
aa) Mehrere Regelungssysteme eines Regelungsgebers ..	158
bb) Mehrere Regelungssysteme verschiedener Regelungsgeber	160
VII. Historische Auslegung	163
1) Bedeutung im nationalen Recht	163
a) Ausgewählte kontinentaleuropäische und skandinavische Rechtsordnungen	163
b) Anglo-amerikanischer Rechtskreis	164
aa) Englisches Recht	164
bb) US-amerikanisches Recht	167
2) Bedeutung im internationalen Einheitsrecht	169
3) Gesetzesmaterialien	171
a) Sekundäres Gemeinschaftsrecht	171
aa) Begründungen und Stellungnahmen	171
bb) Protokollerklärungen	173
aaa) Publikationserfordernis	173
bbb) Erklärungen der Mitgliedstaaten insbesondere	177
b) Staatsvertragliches Einheitsrecht	178
4) Berücksichtigung vorangegangener Regelungsakte und Entwürfe	181
VIII. Teleologische Auslegung	183
1) Einleitung	183
2) Subjektiv-teleologische Auslegung	184
3) Objektiv-teleologische Auslegung	186
IX. Rechtsvergleichende Auslegung	188
1) Einleitung	188
2) Rechtsvergleichung in Verbindung mit den klassischen Auslegungskriterien	189
a) Entstehungsgeschichte und übereinstimmendes nationales Recht	189
b) Übernahme bestimmter nationaler Regelungen	190
c) Kompromiss zwischen einzelnen nationalen Regelungen .	194
d) Bewusste Abweichung vom nationalen Recht	195
3) Rechtsvergleichung als eigenständiges objektives Auslegungskriterium	196
a) Bedeutung im nationalen Recht	196
b) Bedeutung im internationalen Einheitsrecht	198
aa) Grundsätzliche Diskussion	198
bb) Anwendungsfelder	201

cc) „Materiellrechtliche Grundbegriffe“ insbesondere ..	203
E. Gewichtung der Auslegungskriterien	205
I. Verhältnis der klassischen kontinentaleuropäischen Auslegungskriterien zueinander	205
1) Übersicht über einige nationale Auslegungslehren	205
a) Diskussionsstand in Deutschland	205
b) Diskussionsstand in England und den Vereinigten Staaten	207
c) Diskussionsstand in den romanischen Rechtsordnungen ..	210
2) Die Problematik im internationalen Einheitsrecht	212
a) Notwendigkeit eines autonomen Verständnisses	212
b) Kein Vorrang des Wortlautkriteriums	213
c) Vorrangregeln im Übrigen	217
d) Flexible Einzelfallbetrachtung	219
II. Stellung der rechtsvergleichenden Auslegung	223
F. Zusammenfassung	225
 6. Kapitel: Normenkonkurrenz	229
A. Überblick	229
B. Normenkonkurrenz zwischen dem internationalen Einheitsrecht und dem nationalen Recht	230
I. Methodischer Ausgangspunkt	230
1) Normenhierarchische Betrachtungen	230
a) EG-Verordnungsrecht und nationales Recht	230
b) Staatsvertragliches Einheitsrecht und nationales Recht ...	231
2) Eigener methodischer Ansatz	232
II. Konkretisierung des Vorrangkriteriums	234
1) Differenzierung zwischen kodifizierten und unkodifizierten Normenkonkurrenzregeln	234
2) Kodifizierte Normenkonkurrenzregeln	234
3) Ungeschriebene Normenkonkurrenzregeln	235
a) Grundsatz: Verdrängung funktionsgleicher Bestimmungen des nationalen Rechts	235
b) Anwendung von Qualifikationsmaßstäben	236
c) Bedeutung von Rechtsvergleichung und Entstehungsgeschichte	238
d) Konkurrenz mit wesensverschiedenen Normen und Rechtsinstituten	240
e) Normen außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs ..	241
4) Keine Präjudizialität von Konkurrenzentscheidungen innerhalb des nationalen Rechts	242
a) Kumulative Anwendbarkeit bestimmter Normen innerhalb des nationalen Rechts	242

b) Verdrängung bestimmter Normen innerhalb des nationalen Rechts	244
5) Irrelevanz einzelner Aussagen der nationalen Normenkonkurrenzlehren	248
C. Normenkonkurrenz auf der Ebene des internationalen Einheitsrechts	250
I. Einleitung	250
II. Normenkonkurrenz innerhalb eines Regelungsakts	251
III. Normenkonkurrenz zwischen einzelnen Regelungssystemen des internationalen Einheitsrechts	252
1) Verschiedene Regelungsakte desselben Regelungsgebers ...	252
2) Unterschiedliche Regelungsgeber	254
a) Harmonisierbare Aussagen der einzelnen Regelungsakte .	254
b) Fehlende oder sich inhaltlich widersprechende Aussagen	255
D. Zusammenfassung	257
 7. Kapitel: Angleichungslehre	 259
A. Einleitung	259
I. Grenzen der Normenkonkurrenzlösung	259
II. Verwendbarkeit der internationalprivatrechtlichen Angleichungsgrundsätze	261
1) Problemlage	261
2) Umfang und Gang der Darstellung	263
B. Angleichungsgrundsätze im Verhältnis des internationalen Einheitsrechts zum nationalen Recht	264
I. Voraussetzungen	264
1) Nationales Recht	264
2) Internationales Einheitsrecht	264
II. Durchführung der Angleichung	266
1) Nationales Recht	266
2) Internationales Einheitsrecht	267
C. Wertungswidersprüche zwischen einzelnen Regelungsakten des internationalen Einheitsrechts	269
D. Verhältnis zwischen Normenkonkurrenz und Angleichungslehre ...	272
E. Zusammenfassung	273
 8. Kapitel: Richterliche Rechtsfortbildung	 275
A. Einleitung	275
B. Ausfüllung von Normierungslücken (gesetzesimmanente Rechtsfortbildung)	278
I. Methodische Grundlagen	278

1) Methodischer Grundsatz: Kompetenz zur Schließung der Lücke auf der Ebene des internationalen Einheitsrechts	278
2) Begriff der Regelungslücke	280
a) Lückenbegriff im nationalen Recht	280
b) Lückenbegriff im internationalen Einheitsrecht	281
aa) Bewusste Unvollständigkeit des Einheitsrahmenrechts	281
bb) Unterscheidung zwischen dem sachlichen Anwendungsbereich und der internen Lücke	282
aaa) Staatsvertragliches Einheitsrecht	282
bbb) Europäisches Gemeinschaftsrecht	286
II. Ausfüllung der Lücken	286
1) „Autonome“ Lückenschließung durch Anwendung internationalen Einheitsrechts	286
a) Vorrangige Methoden der Lückenschließung	286
aa) Analogie, argumentum a fortiori und argumentum e contrario	286
bb) Ausgestaltung im internationalen Einheitsrecht	292
cc) Gewichtung der Argumentationsformen	293
b) Rückgriff auf die „allgemeinen Grundsätze“	294
c) Rechtsvergleichung	297
aa) Grundsätzliche Gebotenheit einer rechtsvergleichenden Betrachtung	297
bb) Bedeutung der Rechtsvergleichung im Einzelnen	299
d) UNIDROIT- und Lando-Prinzipien	302
aa) Bedeutung de lege lata	302
bb) Bedeutung de lege ferenda	305
2) Rückgriff auf nationales Recht	306
a) Anwendung nationalen Rechts als „ultima ratio“ der Lückenfüllung	306
b) Anwendung von Kollisionsnormen des internationalen Einheitsrechts	308
c) Anwendung des Kollisionsrechts der lex fori	309
d) Anwendung des Sachrechts der lex fori	310
III. Zusammenfassung	312
C. Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung	313
I. Einleitung	313
II. Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung im nationalen Recht	315
1) Deutscher Rechtskreis	315
2) Französisches Recht	316
3) Englisches Recht	317
III. Lösungsansätze im internationalen Einheitsrecht	319
1) Notwendigkeit eigenständiger methodischer Grundsätze	319

2) Differenzierungen zwischen internationalen (supranationalen) und nationalen Gerichten	320
IV. Die gesetzübersteigende Rechtsfortbildung durch den EuGH	321
1) Grundsätzliche Kompetenz nach dem EG-Vertrag	321
2) Methodische Leitprinzipien	322
a) Äußere Grenzen	322
b) Das Kriterium der internationalen Akzeptanz insbesondere	325
V. Rechtsfortbildung durch nationale Gerichte	326
VI. Zusammenfassung	328
9. Kapitel: Relevanz der Rechtsprechung internationaler und ausländischer Gerichte	329
A. Einleitung	329
B. Innerstaatlich-autonomes Recht	330
I. Rechtliche Bindungswirkung	330
II. Faktische Wirkung	336
1) Überblick	336
2) Praktische Bedeutung der Annahme einer rechtlichen Bindungswirkung	337
C. Internationales Einheitsrecht	339
I. Rechtliche Bindungswirkung	339
1) Bindungswirkung von Entscheidungen des EuGH	339
2) Bindungswirkung im Übrigen	341
a) Vorschläge	341
b) Bewertung	343
II. Faktische Wirkung	346
D. Zusammenfassung	350
10. Kapitel: Konsequenzen für die Rechtssetzung	352
A. Einleitung	352
B. Begriffsverwendung	353
C. Problem der Mehrsprachigkeit	355
D. Inhaltliche Charakteristika	358
I. Grundsatz: Übereinstimmung mit den beteiligten nationalen Rechtsordnungen	358
II. Rechtfertigungsgründe für die bewusste Abweichung vom nationalen Recht	361
III. Lösungen bei stark divergierenden nationalen Rechten	362
E. Zusammenfassung	364

11. Kapitel: Überblick über die erzielten Einzelergebnisse	365
3. <i>Abschnitt</i> : Entwicklungsperspektiven	371
12. Kapitel: Methodische Gesichtspunkte bei der Diskussion um ein europäisches Zivilgesetzbuch	371
A. Diskussionsstand	371
B. Methodische Aussagen	374
I. Regelungszwecke und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	374
II. Das Postulat eines schonenden Ausgleichs	379
Anhang: Wiener Vertragsrechtskonvention (Ausschnitt)	382
Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23.5. 1969	382
Artikel 31: Allgemeine Auslegungsregel	382
Artikel 32: Zusätzliche Auslegungsmittel	383
Artikel 33: Auslegung von Verträgen mit authentischen Texten in zwei oder mehreren Sprachen	383
Literaturverzeichnis	385
Sachverzeichnis	415

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
AcP	Archiv für die Civilistische Praxis
All E.R.	All English Law Reports
Am.J.Comp.L.	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater
Bearb.	Bearbeiter(in)
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGH	(Deutscher) Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bzw.	beziehungsweise
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980
DRiZ	Deutsche Richter-Zeitung
d.h.	das heißt
Dalloz	Recueil Dalloz Sirey
ders.; dies.	derselbe; dieselbe
Diss.	Dissertation
ebd.	ebendort
EheVO	Verordnung (EG) Nr.1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG 2000 Nr. L 160/10)
E.L.Rev.	European Law Review
ERPL	European Review of Private Law
EuGVÜ	Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 27. September 1968, BGBl. 72 II 774
EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG L 12 v. 16. 1. 2001)

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f., ff.	(und) folgende
Fn.	Fußnote
GdS	Gedächtnisschrift
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, internationaler Teil
H.L.; H.M.	Herrschende Lehre; Herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
I.C.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
i.S.d.	im Sinne des/der
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht (Berlin)
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Minn. J. Global Trade	Minnesota Journal of Global Trade
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
N.Y.U.J. Int'L. & Pol.	New York University Journal of International Law and Politics
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rth	Rechtstheorie
S.	Siehe; Seite
S.a.	Siehe auch
u.a.	und andere; unter anderem
UNIDROIT; Unidroit	Institut International pour l'Unification du Droit Privé
Unif.L.Rev.	Uniform Law Review
VersR	Versicherungsrecht
Vgl.	Vergleiche
W.L.R.	The Weekly Law Reports
z.T.	zum Teil
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung, Vierteljahresschrift für staatliche und kommunale Rechtsetzung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht (Österreich)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

A. Internationalisierung des Rechts

I. Staatsverträge und EG-Recht

Die internationale Rechtsvereinheitlichung führt nach einer Formulierung von *Kötz* aus dem Jahre 1981 nur zu einzelnen „Inseln in einem Meer nationaler Rechtsordnungen“.¹ In der Tat kam dem internationalen Einheitsrecht im Verhältnis zum nationalen Recht lange Zeit trotz aller intensiven Bemühungen um die internationale Rechtsvereinheitlichung nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Das internationale Einheitsrecht wurde als eine Ergänzung zum nationalen Recht aufgefasst: Es gelangte nur in besonderen Fällen zur Anwendung, und es konnte in Wissenschaft und Praxis weitgehend den Spezialisten überlassen werden.

Dies betraf zunächst das Verhältnis des staatsvertraglichen internationalen Einheitsrechts zum nationalen Recht. Nationales Recht war die Regel, staatsvertragliches internationales Einheitsrecht die Ausnahme. Staatsvertragliches Einheitsrecht wurde nur für einzelne ausgewählte Sachverhalte vorgesehen, in denen das Bedürfnis nach einer internationalen Rechtseinheit besonders evident und dringlich war. Die Dominanz des einzelstaatlich-autonomen Rechts wurde hierdurch nicht in Frage gestellt.

Ähnlich verhielt es sich im Verhältnis des nationalen Rechts der EG-Mitgliedstaaten zu den Normierungen des europäischen Verwaltungs- bzw. Richtliniengebers. Die Rechtssetzungstätigkeit auf der europäischen Ebene beanspruchte in den Anfangsjahren der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von ihrem Umfang her nur einen Bruchteil dessen, was heute von europäischen Verordnungen und Richtlinien europäischen Ursprungs erreicht wird. Das europäische Gemeinschaftsrecht modifizierte das autonome nationale Recht der Mitgliedstaaten nur in einzelnen ausgewählten Gebieten. Grundlegende Eingriffe in die Regelungautonomie der Mitgliedstaaten fanden nicht statt.²

Die Situation hat sich in den beiden letzten Jahrzehnten langsam, aber stetig gewandelt. Die Zahl der Staatsverträge hat auf dem Gebiet des Zivilrechts noch einmal erheblich zugenommen. Staatsverträge finden sich de facto auf allen relevanten zivilrechtlichen Gebieten, insbesondere im Schuldrecht, also etwa dem Kauf-, Wechsel- oder Transportrecht, aber auch im internationalen Privat- und

¹ *Kötz*, in: Festschrift für Zweigert, S. 481, 485; vgl. ferner *Dreher*, JZ 1999, 105, 111; *Rittner*, EuR 1998, 3, 15; *ders.*, JZ 1995, 849, 861ff.

² Vgl. etwa *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 114f.

Prozessrecht und mittlerweile sogar im Familienrecht. Das nationale Zivilrecht ist durch dieses staatsvertragliche Einheitsrecht auf wichtigen Feldern verdrängt worden.³

Die Dominanz des nationalen Rechts wird in der Europäischen Union des Weiteren zunehmend durch europäische Verordnungen und Richtlinien in Frage gestellt. Die Ausbreitung des europäischen Rechts führt dazu, dass viele zivilrechtliche Fragen ganz oder zumindest teilweise von EG-rechtlichen Regelungen beeinflusst werden. Nur noch in Ausnahmefällen kann von einer vollständigen Regelungshoheit der einzelstaatlich-nationalen Gesetzgebungsorgane die Rede sein. Im Übrigen wird das einzelstaatliche Recht in vielfacher Weise von EG-rechtlichen Regelungen durchdrungen und modifiziert, in vielen Fällen sogar gänzlich umgestaltet.⁴

Dieses Vordringen des internationalen Einheitsrechts europäischer Provenienz dürfte in Zukunft von noch größerer praktischer Bedeutung sein als das staatsvertragliche Einheitsrecht. Der EG-Vertrag sieht zwar keine *generelle* Ermächtigung zur Zivilrechtsangleichung vor. Es bestehen aber zahlreiche Einzel-Kompetenzgrundlagen, die ein bestimmtes Ziel der Gemeinschaft formulieren und zu diesem Zweck zu einer Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften ermächtigen.⁵ Es kommen die allgemeineren Ermächtigungen in Artt. 94 und 95 EG-Vertrag (vormals Artt. 100 und 100a EG-Vertrag) hinzu. Diese setzen lediglich voraus, dass die vereinheitlichten Rechtsvorschriften der Errichtung bzw. dem Funktionieren eines gemeinsamen Marktes dienlich sind.⁶ Es steht zu erwarten, dass Kommission und Rat von diesen Kompetenzvorschriften auch zukünftig in einem erheblichen Umfang Gebrauch machen werden.⁷

³ Gesamtüberblick über das staatsvertragliche Einheitsrecht bei *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht § 1 IX (S. 71 f.).

⁴ *Taupitz*, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung, S. 39 f.; der Umfang des zur Publikation neuer europäischer Rechtsnormen bestimmten Amtsblatts der EG übersteigt denjenigen des deutschen Bundesgesetzblatts schon seit Jahren um ein Vielfaches (vgl. hierzu *Ulmer*, JZ 1992, 1 f.).

⁵ Zu nennen sind Art. 40, 46 II, 47 II, 55 EG-Vertrag; Überblick über die Kompetenzatbestände für die Rechtsangleichung im EG-Vertrag etwa bei *Mänhardt/Posch*, Internationales Privatrecht, S. 190 f. (9/10 f.).

⁶ Art. 94 EG-Vertrag ermächtigt die Gemeinschaft zum Erlass von „Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken“. Art. 95 ermächtigt die Gemeinschaft „die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten“ zu erlassen, „welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben“, vgl. hierzu (auch zur Abgrenzung von Art. 94 und 95 EG-Vertrag) *Engel*, ZfRV 40 (1999), 121, 122 f.

⁷ Vgl. etwa *Engel*, ZfRV 40 (1999), 121, 130 f. mit dem Hinweis darauf, dass der europäische Binnenmarkt ein „dynamisches Konzept“ darstellt; zu den Artt. 94, 95 als mögliche Grundlagen für Schaffung eines europäischen Vertragsgesetzbuches siehe Basedow, ERPL 2001, 35, 43 ff.

II. Situation im Kaufrecht insbesondere

Die zunehmende Internationalisierung des Rechts wird am Beispiel des Kaufrechts besonders deutlich.

Das Kaufrecht gehört zu den klassischen Kernmaterien einer jeden nationalen Rechtsordnung, auch der deutschen. Gerade die deutsche Rechtsordnung wies bislang im Kaufrecht typische Eigenheiten auf, die sich von den Regelungen der meisten anderen Staaten erheblich unterschieden. Zu denken ist etwa an die Rechtsbehelfe der Wandelung und Minderung, die im bis zum 1. 1. 2002 geltenden deutschen Recht mit zum Teil gesetzlich geregelten (§§ 480, 463 BGB a.F.), zum Teil gewohnheitsrechtlich anerkannten (positive Vertragsverletzung) Schadensersatzansprüchen in einem komplizierten System verbunden waren, oder an die für das deutsche Gewährleistungsrecht wesentliche Unterscheidung zwischen einer aliud-Lieferung und der Lieferung einer mangelhaften Sache sowie an die Differenzierung zwischen Mangel- und Mangelfolgeschäden.⁸

Doch auch diese Kernmaterie wird in ihrer Bedeutung zunehmend durch das internationale Einheitsrecht beeinflusst. Deutlich wird dies zunächst am Beispiel des internationalen Handelskaufs. Der internationale Handelskauf hat – angesichts der zunehmend internationalen Kaufvertragsverhältnisse – eine besondere wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Für den internationalen Handelskauf sind vorrangig die staatsvertraglichen Regelungen des sog. UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) anzuwenden.⁹ Das UN-Kaufrechtsabkommen enthält materielles Kaufrecht. Es ist grundsätzlich dann anzuwenden, wenn es sich um einen Handelskauf oder auch einen Handels-Werklieferungsvertrag handelt und die Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechtsabkommens haben oder das internationale Privatrecht zur Anwendung des Rechts eines der Vertragsstaaten führt (Artt. 1 – 6 CISG). Mitgliedstaaten des UN-Kaufrechts finden sich – mit steigender Tendenz – auf allen Kontinenten der Erde.¹⁰ Ist das UN-Kaufrechtsabkommen einschlägig, ist ein Rückgriff auf das nationale Kaufrecht grundsätzlich unzulässig.¹¹ Damit ist ein wichtiger, in seiner Bedeutung stetig steigender Bereich des Kaufrechts dem einzelstaatlich-nationalen Recht bereits jetzt weitgehend entzogen.¹²

⁸ Diese war im bisherigen Kaufrecht in der Differenzierung zwischen dem Anspruch auf Wandelung und Minderung einerseits (§§ 462, 459 BGB a.F.) und dem Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 463 BGB a.F.) angelegt.

⁹ UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II, 586, 588); für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit dem 1. 1. 1991 (BGBl. 1990 II 1477, ber. 1699); Schrifttumsnachweise bei *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht § 1 IX (S. 75f.).

¹⁰ Vgl. etwa die Nachweise bei *Schlechtriem/Schlechtriem* (Anhang) sowie im Internet unter <http://www.un.or.at/uncitral/english/statut/index/htm>.

¹¹ Nach Art. 6 CISG wird den Parteien allerdings die Möglichkeit eingeräumt, die Anwendung des CISG auszuschließen und damit wieder zur Maßgeblichkeit einer einzelstaatlich-autonomen Rechtsordnung zu gelangen.

¹² Die Zahl der Vertragsstaaten des CISG ist mittlerweile auf über 50 gestiegen, so dass etwa zwei Drittel des Welthandels in Waren vom Übereinkommen grundsätzlich erfasst sind (*Schlechtriem/Schlechtriem*, Einl., S. 27).

In den Fällen, in denen das UN-Kaufrechtsabkommen nicht einschlägig ist, muss das anzuwendende materielle Recht zunächst mit einer kollisionsrechtlichen (internationalprivatrechtlichen) Anknüpfung ermittelt werden. Auch für diese kollisionsrechtliche Anknüpfung gilt nicht nationales Recht, sondern internationales Einheitsrecht. Anzuwenden ist ein weiterer Staatsvertrag, das sog. römische Schuldvertragsübereinkommen vom 19. 6. 1980.¹³

Doch selbst dann, wenn das römische Schuldvertragsübereinkommen auf das deutsche Sachrecht verweist, ist ein Einfluss des internationalen Einheitsrechts immer noch vorhanden. Von besonderer Bedeutung sind hier die Vorschriften des EG-Rechts, die in vielfältiger Weise auf das deutsche Kaufrecht einwirken. Zu nennen sind unter anderem die verschiedenen EG-Richtlinien, welche im bisherigen deutschen Recht die Grundlage des Haustürwiderrufgesetzes, des Verbraucherkreditgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Fernabsatzgesetzes bilden und u. a. dem Käufer in verschiedenen Konstellationen ein Recht zum Widerruf des Vertrages einräumen. Im neuen deutschen Schuldrecht sind diese Gesetze in das BGB integriert worden, was auch äußerlich zum Ausdruck bringt, wie stark das europäische Verbraucher-Richtlinienrecht mittlerweile auf das allgemeine deutsche Zivilrecht Einfluss nimmt. Nicht zu Unrecht wird das europäische Verbraucher-Richtlinienrecht mit einem „trojanischen Pferd“ verglichen, mit dem der europäische Gesetzgeber in das allgemeine Zivilrecht der Mitgliedstaaten eingedrungen ist.¹⁴

Von sehr großer Bedeutung ist hierbei die so genannte EG-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie vom 25. 5. 1999.¹⁵ Sie war bis zum 1. 1. 2002 umzusetzen und hat in Deutschland zu einer wesentlichen Umgestaltung nicht nur des deutschen Kaufrechts, sondern in der Konsequenz des gesamten Schuldvertragsrechts geführt.¹⁶ Viele Besonderheiten des deutschen Kaufrechts, aber auch des allgemeinen Schuldvertragsrechts sind aufgegeben worden. Wenngleich die EG-Verbrauchsgüterrichtlinie unmittelbar nur einen Teil des Kaufrechts betraf, ging doch der entscheidende Anstoß zu einer grundlegenden Reform nicht nur des deutschen Kauf-, sondern darüber hinaus des gesamten Schuldvertragsrechts vom europäischen Richtliniengeber aus.¹⁷

Festzustellen ist insgesamt, dass es mittlerweile keinen Kaufvertrag mehr gibt, der nicht von Vorschriften des (staatsvertraglichen oder EG-rechtlichen) internationalen Einheitsrechts unmittelbar geregelt oder zumindest beeinflusst ist. Auch

¹³ Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809); vgl. hierzu etwa *Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht; Zusammenstellung des umfangreichen Schrifttums bei *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht § 4 III (S. 203f.) und § 18 I (S. 561f.).

¹⁴ *Tillemann/Du Laing*, in: *Grundmann/Stuyck*, Academic Green Paper, S. 81, 82f.

¹⁵ Richtlinie 1999/44/EG vom 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien der Verbrauchsgüter; ABl. EG L 171 vom 7. 7. 1999; Darstellung des Richtlinieninhalts etwa bei *Staudenmayer*, NJW 1999, 2393f.

¹⁶ Vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucks. 14/6040; ferner *Tröger*, ZEuP 2003, 525f.

¹⁷ Vgl. etwa *Dauner-Lieb*, JZ 2001, 8, 9 („Der Anstoß ... kommt aus Brüssel.“).

und gerade das Kaufrecht – als Kernmaterie jeder Zivilrechtsordnung – wird von der Internationalisierung des Rechts erfasst. Insbesondere die in Deutschland durchgeführte Reform des besonderen und des allgemeinen Schuldrechts macht deutlich, dass die Internationalisierung des Rechts stetig und scheinbar unaufhaltsam voranschreitet.

III. Zukunftsperspektiven

Diese allmähliche, aber nachhaltige Rechtsquellenverschiebung ist noch nicht abgeschlossen. Schon seit längerem gibt es Forderungen, das Zivilrecht in Europa umfassend zu „europäisieren“. So hat insbesondere das Europäische Parlament mehrfach verlangt, dass mit Vorbereitungsarbeiten für ein einheitliches Europäisches Gesetzbuch für das Privatrecht begonnen werden solle.¹⁸ Im Jahre 2001 hatte die EG-Kommission in einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament die Frage aufgeworfen, ob der „Erlass neuer umfassender Rechtsvorschriften auf EG-Ebene“ in dem Bereich des allgemeinen und besonderen Vertragsrechts anzustreben ist.¹⁹ Sie hatte sich als Reaktion auf die Mitteilung eine „eingehende Debatte“ um die Zukunft des europäischen Vertragsrechts erwartet, um für den Fall, dass die Idee einer weitreichenden Kodifikation auf europäischer Ebene auf Zustimmung stoßen sollte, „im Rahmen ihres Initiativrechts über weitere Maßnahmen“ zu entscheiden.²⁰ In einer Mitteilung aus dem Jahr 2003 hält sie sich – nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen – die Option der Schaffung umfangreicher Vorschriften zwar weiterhin offen, bevorzugt aber gegenwärtig einzelfallbezogene bzw. „sektorspezifische Interventionen“ und schlägt in diesem Zusammenhang eine „Mischung aus nicht gesetzgeberischen und gesetzgeberischen Maßnahmen“ vor.²¹ In Erwägung gezogen wird – als nicht sektorspezifische Maßnahme – allerdings auch ein „optionelles Instrument im Bereich des europäischen Vertragsrechts“.²² Der Rat der Europäischen Union hat den Aktionsplan in einer Entschließung ausdrücklich begrüßt.²³ Insgesamt kann man daher davon ausgehen, dass die Schaffung eines unmittelbar geltenden europäischen Zivilgesetzbuches gegenwärtig nicht zu erwarten ist und sich die euro-

¹⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 1989, ABl. EG Nr. C 158 v. 26. 6. 1989, S. 400 = ZEuP 1993, 613; bekräftigt durch Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 1994, ABl. EG Nr. C 205 v. 25. 7. 1994, S. 518 = ZEuP 1995, 669 (hierzu *Tilmann*, ZEuP 1995, 534f.).

¹⁹ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht; KOM(2001) 398 endgültig vom 11. 7. 2001 (ABl. C 255 vom 13. 9. 2001, S. 1), auch abgedruckt in Sonderbeilage zu EuzW 16/2001 mit Aufsatz *Staudenmayer*, EuZW 2001, 485.

²⁰ ABl. C 255 vom 13. 9. 2001, S. 1, 11 (Rn. 71).

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan KOM(2003) 68 endgültig vom 12. 2. 2003 (ABl. C 63 vom 15. 3. 2003, S. 1).

²² A.a.O., S. 2.

²³ Entschließung des Rates zum Thema „Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht“, ABl. C 246 vom 14. 10. 2003, S. 1.

päische Gesetzgebung vorerst auf eine Konsolidierung und einen schrittweisen Ausbau der bestehenden Vorschriften beschränken wird. Außer Blickweite ist das europäische Zivilgesetzbuch jedoch nicht geraten, und im Falle einer weitergehenden, wenn auch nur schrittweisen europäischen Rechtsvereinheitlichung dürfte sich die Frage nach einer umfassenden Kodifikation bald erneut stellen.²⁴ Ein privater Entwurf eines Europäischen Vertragsgesetzbuches liegt bereits vor.²⁵

Im Falle eines weitreichenden „Federstrichs des Gesetzgebers“ auf europäischer Ebene würden die entsprechenden nationalen Regelungen zur Makulatur. Man mag die Forderung nach einem einheitlichen europäischen Zivilgesetzbuch bzw. nach einer umfassenden Kodifikation des europäischen Vertragsrechts allgemein für unberechtigt oder zumindest für verfrüht halten.²⁶ Sie bringt aber zum Ausdruck, dass sich in der Entwicklung des Rechts – insbesondere in Europa, aber letztlich weltweit – ein grundlegender Wandel vollzieht. Auch im außereuropäischen Bereich ist mit einer Zunahme von Regelungswerken mit internationalem Anspruch zu rechnen.

B. Auswirkungen auf die allgemeine Methodenlehre

Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dieser Wandel des Rechts auf die allgemeine Methodenlehre hat. Hier führen schon erste einfache Überlegungen zu der Erkenntnis, dass die nationalen Methodenlehren für das internationale Einheitsrecht nur bedingt tauglich sind bzw. erheblicher Modifikationen bedürfen.

²⁴ Apodiktisch *Schwintowski*, JZ 2002, 205: „Europa ist auf dem Wege zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch (European Civil Code).“ Ähnlich *Grundmann*, NJW 2002, 393, 396 („unwahrscheinlich, dass jeglicher einheitliche Europäische Gesetzesakt noch sehr lange auf sich warten lässt“). Abweichend *Calliess*, AcP 203 (2003), 575, 592 Fn. 72, der eine „Fortsetzung der Richtlinienflut“ befürchtet. Kritisch zu den Unklarheiten der Mitteilung *Kenny*, E.L.Rev. 2003, 538, 542f. Zu den Möglichkeiten der Vereinheitlichung – insbesondere der Kombination von zentraler und dezentraler Regelung – *Grundmann*, RIW 2002, 329ff.

²⁵ Code européen des contrats, Avant-projet, Livre Premier, der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler (Coordinateur Giuseppe *Gandolfi*); hierzu *Sonnenberger*, RIW 2001, 409ff.; *Sturm*, JZ 2001, 1099f.

²⁶ Überblick über den Meinungsstand bei *Martiny*, in: Auf dem Wege zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch, S. 1, 6f.; zahlreiche Beiträge bei *Grundmann/Stuyck*, An Academic Green Paper on European Contract Law; befürwortend *Schwintowski*, JZ 2002, 205f.; ablehnend *Schurig*, in: Festschrift für Großfeld, S. 1089f.; vgl. ferner *Engel*, ZfRV 40 (1999), 121f.; *Schulze*, NJW 1997, 2742f. (Tagungsbericht); *Tilmann*, ZEuP 1995, 534, 543f.; *Remien*, ZfRV 36 (1995), 116, 119f.; *Müller-Graff*, NJW 1993, 13, 23; *Ulmer*, JZ 1992, 1, 7f.; zum Meinungsstand in der französischen Rechtswissenschaft vgl. *Witz*, Le Dalloz hebdomadaire 2000 (Chroniques Doctrines), S. 79f.; kritisch zur Beseitigung nationaler Rechtsunterschiede *Sacco*, La diversità nel diritto, Rivista di diritto civile 2000 I, 15f.; *Zaccaria*, Rivista di diritto civile 1997 I, 367f.; aus englischer Sicht entschieden ablehnend *Legrand*, The Modern Law Review 1997, 44f.; *ders.*, Revue internationale de droit comparé 48 (1996), 779f.; *ders.*, I.C.L.Q. 45 (1996), 52, 79f.; für eine Beibehaltung des ungeschriebenen Common law auch *Goff*, I.C.Q.L. 46 (1997), 745f.

Festzustellen ist etwa, dass die einzelnen nationalen Rechtsordnungen hinsichtlich der Frage, nach welchen Kriterien ein Gesetzestext auszulegen ist, unterschiedliche Maßstäbe vorgeben. Gerade die Rechtsordnungen des Common Law einerseits und des „Civil Law“ andererseits weisen hier nach wie vor – trotz einer zwischenzeitlich erfolgten Annäherung der englischen an die kontinentaleuropäische Auslegungslehre – nicht unerhebliche Unterschiede auf.²⁷ Nicht zu Unrecht, wenngleich mittlerweile wohl deutlich überpointiert, werden die traditionellen angloamerikanischen Auslegungsgrundsätze aus Sicht der kontinentaleuropäischen Rechtswissenschaft als „befremdend und irritierend“ bezeichnet.²⁸ Dasselbe dürfte vice versa über die kontinentaleuropäische Auslegungstechnik aus der Sicht des Common Law zu sagen sein.

Normtexte des internationalen Einheitsrechts bedürfen aber, da sonst der eigentliche Zweck des internationalen Einheitsrechts verfehlt wird, einer staatenübergreifend einheitlichen Auslegung.²⁹ Schon hieraus folgt, dass die nationalen Auslegungsmethoden im internationalen Einheitsrecht jedenfalls nicht ungeprüft bzw. unmodifiziert zur Anwendung gelangen dürfen. Der „Geist der Rechtsvereinheitlichung wird“ – wie *Berger* formuliert hat – „in der täglichen Rechtspraxis schnell vertrieben, wenn nationale Gerichte in nationales Recht transformierte Konventionen oder Modellgesetze wie einfaches nationales Recht anwenden und auslegen“.³⁰ Die nationalen Auslegungsmethoden sind daher durch eine einheitliche – eine „autonome“ – Auslegungsmethode des internationalen Einheitsrechts

²⁷ Vgl. hierzu umfassend (das Bestehen relevanter methodischer Unterschiede zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem englischen Recht allerdings weitgehend ablehnend) *Vogennauer*, Die Auslegung in England und auf dem Kontinent; ferner etwa *Levitzy*, Am.J.Comp.L. 42 (1994), 347, 369f. Zu den Unterschieden zwischen der deutschen und der klassischen englischen Auslegungslehre ferner *Diedrich*, Autonome Auslegung S. 83f. sowie *Ohly*, Richterrecht und Generalklausel, S. 167f.; *Lundmark*, Juristische Technik und Methodik des Common law S. 226f.; aus der englischen Literatur *Bennion*, Statutory Interpretation; *ders.*, Statute Law; *Cross*, Statutory Interpretation; *Smith/Baily*, The Modern English Legal System S. 351–412; *Walker/Walker*, English Legal System S. 31–56. Zu einer neuen methodologischen Strömung in US-amerikanischen Rechtsprechung, die sich – ähnlich wie die klassische englische Rechtsprechung – vornehmlich auf die Erfassung des Wortlauts beschränken will, siehe etwa *Scalia*, A Matter of Interpretation, 1997; kritisch *Esckridge Jr.*, The George Washington Law Review 66 (1998), 1301–1323; *ders.*, Michigan Law Review 96 (1998), 1509f.; *Cooper*, Tulane Law Review 2000, 1207–1262; *Sunstein*, The University of Chicago Law Review 66 (1999), 636–670; *ders.*, Harvard Law Review 103 (1989), 407f.; *Manning*, Columbia Law Review 97 (1997), 673f.; *Frickey*, Minnesota Law Review 84 (1999), 199f.; *ders.* Minnesota Law Review 77 (1992), 241f.; *Pierce*, Columbia Law Review 95 (1995), 749f.

²⁸ *Haertel/Stauder*, GRUR Int. 1982, 85, 86 („Die herkömmlichen Auslegungsregeln der englischen Gerichte zu nationalem Gesetzesrecht wirken auf den kontinental-europäischen Juristen befremdend und irritierend.“).

²⁹ Vgl. etwa *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 259f.; *Diedrich*, Autonome Auslegung S. 34f.; *Kramer*, Juristische Blätter 1996, 137, 139; *Reinhart*, RIW 1994, 445f.; *Junker*, RabbeZ 55 (1991), 674f.; *Bonell*, Rivista di diritto civile 1986 II, 221, 224; zum CISG *Staudinger-Magnus*, Art. 7 Rdnr. 3; *Witz*, in: *Witz/Salger/Lorenz*, Art. 7 Rdnr. 9.

³⁰ *Berger*, ZEuP 2001, 4, 7.

zu ersetzen.³¹ In noch höherem Maße gilt dies für die in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen eher noch stärker divergierende Technik der richterlichen „Lückenfüllung“ oder die Zulässigkeit und die Maßstäbe einer gesetzesüberschreitenden richterlichen Rechtsfortbildung oder auch für die Frage der Präjudizienbindung.³²

Viele methodische Fragen, die im Rahmen des internationalen Einheitsrechts zu behandeln sind, unterscheiden sich strukturell von den entsprechenden Fragestellungen im nationalen Recht, oder sie sind der nationalen Methodenlehre nicht einmal bekannt. Sie machen daher schon aus diesem Grund die Entwicklung neuer methodischer Grundsätze erforderlich. So kennt das nationale Recht zwar die allgemeine Problematik der Normenkonkurrenz.³³ Für den speziellen Fall der Normenkonkurrenz zwischen verschiedenen Regelungsakten des internationalen Einheitsrechts lassen sich der *nationalen* Methodenlehre keine hinreichend sicheren Maßstäbe entnehmen. Dasselbe gilt auch für die Normenkonkurrenz zwischen staatsvertraglichem oder EG-rechtlichem Einheitsrecht einerseits und dem nationalen Recht andererseits.³⁴ Auch diesbezüglich ist daher die Herausbildung neuer und autonomer methodischer Grundsätze des internationalen Einheitsrechts unabdingbar.

Ungeachtet ihrer nicht zu verkennenden praktischen Relevanz befindet sich die Lehre über die allgemeinen Grundlagen und Methoden des internationalen Einheitsrechts – setzt man sie in Relation zu der wachsenden Verbreitung des internationalen Einheitsrechts – eher noch am Anfang. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das internationale Einheitsrecht schon vor längerer Zeit vielfach als eigenständiger Zweig der Rechtswissenschaft anerkannt worden ist.³⁵ Die Rechtsprechung argumentiert nicht selten auf der Basis der nationalen Methodenlehre. Auch in der Literatur wird im Hinblick auf die anzuwendenden methodischen Grundsätze häufig kein Unterschied danach gemacht, ob es sich um internationales Einheitsrecht oder um autonom-nationales Recht handelt. In Deutschland bestehen zahlreiche Grundlagenwerke zur Methodenlehre des nationalen Rechts. Demgegenüber beschränkt sich die methodische Diskussion im internationalen Einheitsrecht zumeist auf Einzelaspekte. Man vermag sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die stürmische Entwicklung, die das internationale Einheitsrecht in den letzten Jahren insbesondere in der Europäischen Union genommen hat, zu wenig Zeit für eine grundsätzliche und ausführliche Diskussi-

³¹ Vgl. ausführlich unten Kapitel 5 (S. 79ff.).

³² Hierzu unten Kapitel 8 (S. 275ff.) und Kapitel 9 (S. 329ff.).

³³ Siehe etwa *Rüthers*, *Rechtstheorie*, Rdnr. 770f.; *Engisch*, *Einführung in das juristische Denken*, S. 162f.; *Klein*, *Konkurrenz und Auslegung*. In der zivilrechtlichen Methodenlehre wird die Frage der Normenkonkurrenz allerdings häufig als ein besonderer Anwendungsfall der Auslegung behandelt, vgl. etwa *Klein*, *Konkurrenz und Auslegung*, S. 18f.; *Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre*, S. 465 (lex specialis-Satz als Ausprägung der systematisch-logischen Auslegung); ähnlich *Kramer*, *Juristische Methodenlehre*, S. 81f.

³⁴ Vgl. ausführlich unten Kapitel 6 (S. 229ff.).

³⁵ Vgl. hierzu die Nachweise bei *Kropholler*, *Internationales Einheitsrecht*, S. 36f.

on und Entwicklung methodischer Prinzipien gelassen hat.³⁶ Dass aber jedenfalls eine stillschweigende Anwendung der nationalen Methodenlehre auch auf das internationale Einheitsrecht nicht zum Ziel führt, ist bei näherer Betrachtung nicht zu bestreiten.³⁷

Kropholler hat vor mittlerweile fast dreißig Jahren den Versuch unternommen, in einem Kapitel seiner Habilitationsschrift eine allgemeine Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts zu entwickeln.³⁸ Er hat dabei seine Ausführungen selbst als einen „Anfang“ verstanden.³⁹ Die nunmehr folgenden Untersuchungen haben das Ziel, das Thema der Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts erneut aufzugreifen und die Lehren *Krophollers* zu aktualisieren und fortzuentwickeln.

In der Arbeit geht es zunächst einmal darum, die in Literatur und Rechtsprechung bereits gewonnenen methodischen Erkenntnisse zu Einzelfragen zusammenzutragen und zu ordnen. Abgesehen von dem bereits erwähnten Werk *Krophollers* finden sich – wie dargelegt – zahlreiche Untersuchungen zu einzelnen Problemen aus dem Bereich der Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts.⁴⁰

Viele methodologische Fragen des internationalen Einheitsrechts sind – wie dargelegt – noch nicht abschließend behandelt worden. Die vorliegende Arbeit will daher – über die Zusammenstellung bestehender Lösungsansätze hinaus – auch eigenständige und neue Lösungsansätze für eine autonome Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts aufzeigen.

In der Hauptsache soll es allerdings darum gehen, die gewonnenen Einzelergebnisse in einen Gesamtzusammenhang zu stellen. Hierbei vertritt der Verfasser die Auffassung, dass sich die Methodenlehre im internationalen Einheitsrecht angesichts der bestehenden Differenzen zwischen den nationalen Methodenlehren, den neuartigen methodischen Fragestellungen im internationalen Einheitsrecht und der besonderen Zweckrichtung des internationalen Einheitsrechts nicht darauf beschränken kann, lediglich *punktueller* Modifikationen der etablierten nationalen Methodenlehren vorzunehmen. Vielmehr gilt es, die Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts sowohl in ihren Grundlagen als auch in ihren Einzelaussagen als einen eigenständigen Untersuchungsgegenstand zu entwickeln.

Hierbei nimmt auch die vorliegende Arbeit selbstverständlich nicht für sich in Anspruch, die Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts umfassend und

³⁶ Vgl. z.B. *Hauschka*, JZ 1990, 521, 523 („Wie etwa das EG-Verordnungsrecht ... in der innerstaatlichen Auslegung behandelt wird, ist ein weitgehend verdrängtes Problem.“); *Nettesheim*, AöR 119 (1994), 261, 281 („Eine Methodenlehre des Gemeinschaftsrechts ... steht noch aus.“).

³⁷ *Berger*, ZEuP 2001, 4f.

³⁸ *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 235–340.

³⁹ *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 38.

⁴⁰ Im Vordergrund des Interesses stehen Werke zur Auslegung des internationalen Einheitsrechts; vgl. etwa aus der deutschen Literatur *Grundmann*, Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts; *Anweiler*, Auslegungsmethoden des EuGH; *Buck*, Auslegungsmethoden des EuGH; ferner aus der Aufsatzliteratur *Reinbart*, RIW 1994, 445f.; *Bleckmann*, ZGR 1992, 364f.; *Lutter*, JZ 1992, 593f.; *Junker*, RabelsZ 55 (1991), 674f.; *Canaris*, JZ 1987, 543f.

abschließend zu behandeln. Sie beschränkt sich auf die wichtigsten Themenkomplexe, und dort auf die zentralen Aussagen in ihren Grundlagen und Grundzügen.

Ausgegangen wird von einem funktionalen, an den spezifischen Zielen und Zwecken des internationalen Einheitsrechts ausgerichteten Ansatz. Der Vorteil eines solchen, unmittelbar aus dem Telos des internationalen Einheitsrechts abgeleiteten Ansatzes liegt in seiner weitgehenden Unabhängigkeit von den rechtsphilosophischen und rechtsmethodischen Grundeinstellungen der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen. Die Unterschiedlichkeit der einzelnen Rechtsordnungen auch in ihren rechtsphilosophischen Grundeinstellungen kann als gegeben hingenommen werden, ohne dass dies a priori der Entwicklung einer eigenständigen Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts entgegenstünde. Ein derart „autonomer“ Ansatz scheint daher am ehesten geeignet, als Ausgangspunkt für eine in ihren Grund- und Einzelaussagen konsensfähige Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts zu dienen.

Bydlinski hat dem deutschen methodologischen Schrifttum – insbesondere dem methoden- und dogmatikkritischen Schrifttum – vorgeworfen, dass es häufig zu praktisch nicht verwertbaren bzw. nicht umsetzbaren Ergebnissen gelange. Zwischen den „normalen“ rechtsdogmatischen Arbeiten einzelner Juristen einerseits und ihren methodologischen Äußerungen andererseits sei häufig kein Zusammenhang ersichtlich.⁴¹ Dieser berechtigten Kritik soll im Rahmen der folgenden Darstellung Rechnung getragen werden. Zwar darf sich die Methodenlehre nicht darauf beschränken, die gängige Rechtsprechungspraxis darzustellen. Sie hat auch aus eigener Erkenntnis methodische Grundsätze und Regeln zu gewinnen und der Praxis anzuempfehlen. Auch die vorliegende Arbeit strebt nicht in erster Linie eine Deskription der Rechtsprechung an, sondern will eigene normative Grundsätze entwickeln. Erforderlich ist hierbei aber – und insoweit ist *Bydlinski* uneingeschränkt zuzustimmen –, dass die Methodenlehre nicht an den Bedürfnissen der Praxis vorbei argumentiert, sondern der Praxis eine Unterstützung und Hilfe bietet.⁴² Verständlichkeit und Praxistauglichkeit – die Konzentration auf das Wesentliche – sind Maximen, die gerade für eine Methodenlehre im Bereich des internationalen Einheitsrechts höchste Bedeutung haben. Zu diesem Zweck werden die methodologischen Ergebnisse und Regeln, die im Laufe der vorliegenden Arbeit gewonnen werden, stets an konkreten Rechtsprechungs- und Auslegungsbeispielen verifiziert.

⁴¹ *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 6.

⁴² Vgl. die Bezeichnung der juristischen Methodenlehre als „Handwerkslehre“ bei *Hergenroeder*, Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 135.

Sachverzeichnis

- acte clair-Doktrin, 143f., 210, 213f.
- allgemeine Grundsätze, 295
 - englisches Recht, 295
 - europäisches Gemeinschaftsrecht, 296, 301
 - französisches Recht, 295
 - italienisches Recht, 294
 - österreichisches Recht, 294f.
 - UN-Kaufrecht, 295f.
- Analogie, 286ff.
 - englisches Recht, 289f.
 - französisches Recht, 293
 - kontinentaleuropäisches Rechtsordnungen, 287
 - Rechtsvergleichung, 300
 - schweizerisches Recht, 289
 - strained construction, 290
 - UN-Kaufrecht, 287
- Anknüpfung s. Kollisionsrecht
- argumentum a fortiori, 286ff.
- argumentum e contrario, 286ff.
 - Aussagekraft, 157
 - expressio unius est exclusio alterius, 155f.
 - französisches Recht, 293
 - internationales Einheitsrecht, 286ff.
 - italienisches Recht, 211
- Angleichungslehre
 - Interessenregel, 266, 270
 - logische Widersprüche, 264
 - Normenhäufung, 271
 - Normenkonkurrenz, 259f., 272f.
 - teleologische Widersprüche, 264
 - UN-Kaufrecht, 259f., 270f., 273
 - Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, 270f.
- Anknüpfung
 - akzessorische, 242
 - alternative, 47f.
 - Ersatzanknüpfung, 307f., 309f.
- Anpassung s. Angleichungslehre
- Aufzählungen 152f., 156
- Auslegung
 - acte clair-Doktrin, 143f., 210, 213f.
 - ausländisches Sachrecht, 32f.
 - autonome, 80ff.
 - Begriffsverwendung, 353f.
 - Demokratieprinzip, 165f., 168
 - deutsches Recht, 88f., 110, 205f., 217f.
 - effet utile, 112
 - englisches Recht, 62f., 82, 164ff.
 - Europäischer Gerichtshof, 112f.
 - Fothergill v. Monarch Airlines, 82, 169
 - Gewaltenteilung, 165, 168
 - grammatische, 125ff.
 - historische, 163ff.
 - internationales Einheitsrecht, 79ff., 104f.
 - italienisches Recht, 95, 124
 - kodifizierte Regeln, 119f.
 - mehrsprachige Texte, 24, 134ff., 355f.
 - mischief rule, 181f., 184f., 195
 - österreichisches Recht, 88f., 124
 - plain meaning-rule, 143f., 209, 220
 - portugiesisches Recht, 124
 - Präjudizienlehre, 330
 - purposive approach, 82
 - rechtsvergleichende, 188ff.
 - richterliche Rechtsfortbildung, 275ff.
 - richtlinienkonforme, 20
 - schweizerisches Recht, 90
 - spanisches Recht, 95f., 124
 - systematische Auslegung, 148f.
 - teleologische 183ff.
 - US-amerikanisches Recht, 62f., 99f., 110, 146, 167ff.
 - Völkerrecht, 102f.
 - Vorverständnis, 83
 - Wiener Konvention über das Recht der Verträge, 65, 121f.
 - Ziel 86ff.
- Auslegungskriterien
 - bewegliches System, 206
 - deutsches Recht, 109f., 205f., 217f.
 - englisches Recht 96f., 125, 184f., 186f., 197, 207f.,
 - Gewichtung, 205ff., 217f., 223f.
 - grammatische Auslegung, 125ff.
 - historische Auslegung, 163ff.
 - logische Auslegung, 115f.
 - objektiv-teleologische Auslegung, 186f.
 - rechtsvergleichende Auslegung, 188ff., 223f.

- Relevanz, 109f.
- Stufenfolge, 224
- subjektiv-teleologische Auslegung, 184f.
- Systematisierung, 114f.
- teleologische Auslegung, 183ff.
- US-amerikanisches Recht, 109f., 167f., 185, 208f.
- Auslegungsziel
 - deutsches Recht, 88f.
 - französisches Recht, 90f.
 - internationales Einheitsrecht, 104f.
 - italienisches Recht, 95
 - objektive Theorie, 88f.
 - österreichisches Recht, 88f.
 - Rechtseinfachheit, 106f.
 - schweizerisches Recht, 90
 - spanisches Recht, 95f.
 - subjektive Theorie, 88f.
 - US-amerikanisches Recht, 99f., 167ff.
 - Vereinigungslehre, 88f., 91
 - Völkerrecht, 102f.
- Autonome Auslegung, 80ff., 85, 108f., 169, 193, 301
- Autonome Lückenfüllung, 301
- Autonomie der Methodenlehre, 60f.

- Begründungsstil
 - Europäischer Gerichtshof, 111f., 114
 - französisches Recht, 337, 349

- CISG s. UN-Kaufrecht
- Convention on the International Sale of Goods s. UN-Kaufrecht

- Deliktsrecht, internationales, 45ff.
- Deutsches Recht
 - Auslegungskriterien, 109f., 205f.
 - Auslegungsziel, 88f.
 - logische Auslegung, 116f.
 - Objektive Theorie, 88f.
 - Präjudizienbindung, 331f.
 - Rechtsfortbildung, 315f.
 - rechtsvergleichende Auslegung, 197f.
 - richterliche Rechtsfortbildung, 315f.
 - Subjektive Theorie, 88f.
 - systematische Auslegung, 156
 - teleologische Auslegung, 183f.
 - Vereinigungslehre, 88f.
 - Vorrangregeln, 217f.
 - Weiterfresserschäden, 259f., 265, 268f., 273
- Discovery, 52
- effet utile, 112, 183, 278
- Einheitsrahmenrecht, 19, 20, 76, 229
- Eingriffsnormen, 30f., 54
- Entstehungsgeschichte s. historische Auslegung
- eiusdem generis-Regel, 110, 152f., 227
- Englisches Recht
 - allgemeine Grundsätze, 295
 - Analogie, 289f.
 - Auslegung, 80, 82, 96f., 207f.
 - Auslegungsziel, 96f.
 - Begründungsstil, 348, 350
 - binding precedents, 330f.
 - discovery, 52
 - EG-Richtlinienrecht, 82
 - eiusdem generis-Regel, 110, 152f., 227
 - europäisches Zivilgesetzbuch, 375
 - expressio unius est exclusio alterius, 154f., 227
 - Fothergill v. Monarch Airlines, 82
 - grammatische Auslegung, 125
 - historische Auslegung, 164ff., 175
 - literal rule, 207f., 212f., 213f.
 - Lückenfüllung, 279
 - mischief rule, 182f., 184f., 195
 - overruling, 331
 - Pepper vs. Hart, 166f., 175
 - precedents, 330f.
 - purposive approach, 82, 184f.
 - reasoning from case to case, 291f.
 - Rechtsfortbildung, 317f.
 - rechtsvergleichende Auslegung, 197
 - richterliche Rechtsfortbildung, 317f.
 - strained construction, 290, 318f.
 - systematische Auslegung, 150f.
 - teleologische Auslegung, 184f., 186f.
 - updating construction, 187
- Engster Bezug, 43f.
- Ersatzanknüpfung, 28, 307f., 309f.
- Europäisches Gemeinschaftsrecht, 66f.
 - allgemeine Grundsätze, 296, 301
 - als Sonderrechtsmaterie, 66f.
 - Amtssprachen, 356
 - Anwendungsvorrang, 231
 - Auslegungsziel, 108
 - Begründungserwägungen, 171ff., 222
 - dynamische Rechtsprechung, 222f.
 - effet utile, 112
 - Geltungsvorrang, 231
 - Gesetzesmaterialien, 171ff.
 - Grundbegriffe, 204
 - historische Auslegung, 171ff.
 - nationales Recht, 230f.

- Normenhierarchie, 230f.
- Normenkonkurrenz, 230f.
- Rechtsfortbildung, 319f.
- rechtsvergleichende Auslegung, 192
- richterliche Rechtsfortbildung, 317f.
- systematische Auslegung, 151f.
- teleologische Auslegung, 181, 221f.
- Vorrang vor nationalem Recht, 230f.
- Europäischer Gerichtshof
 - acte clair-Doktrin, 217
 - allgemeine Grundsätze, 296, 301
 - Auslegung, 108, 112f., 114, 138f.
 - Auslegungsziel, 108
 - Begründungsstil, 111f., 114, 349
 - Kompetenzgrenzen, 322f.
 - mehrsprachige Gesetzestexte, 138f., 355f.
 - Methodenlehre, 62f., 77
 - objektiv-teleologische Auslegung, 188
 - Präjudizwirkung, 339f.
 - Rechtsfortbildung, 277f., 319f.
 - rechtsvergleichende Auslegung, 192, 193, 200f.
 - systematische Auslegung, 150f.
 - teleologische Auslegung, 183, 221f.
 - Vorlagepflichten, 339
- Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
 - historische Auslegung, 181f.
 - Normenkonkurrenz, 234
 - systematische Auslegung, 159, 160, 161, 162
- Europäisches Zivilgesetzbuch 3, 371ff.
- expressio unius est exclusio alterius, 154f., 227
- Fakultatives Kollisionsrecht, 34f.
- Fortentwicklung s. Richterliche Rechtsfortbildung
- Französisches Recht
 - acte clair-Doktrin, 210, 213f.
 - allgemeine Grundsätze, 295
 - Analogie, 293
 - argumentum e contrario, 293
 - arrêts de principe, 334f.
 - Auslegungsziel, 90f.
 - Begründungsstil, 337
 - historische Auslegung, 163f.
 - historisch-evolutive Methode, 94f.
 - interpretation créatrice, 93
 - interpretation déformante, 93
 - libre recherche scientifique, 91f.
 - logische Auslegung, 115f.
 - Lückenfüllung, 279
 - méthode exégétique, 90f., 164, 210
 - non-cumul, 244ff.
 - Präjudizienbindung, 334f.
 - Rechtsfortbildung, 279, 316f.
 - rechtsvergleichende Auslegung, 197f.
 - richterliche Rechtsfortbildung, 279, 316f.
- Gadamer, Hans-Georg, S. 83f.
- Genetische Auslegung s. historische Auslegung
- Gewöhnlicher Aufenthalt, 28, 127, 129
- Gewohnheitsrecht, 17, 316f.
- Gleichheitssatz
 - Alternativanknüpfung, 47f.
 - Ersatzanknüpfung, 307f.
 - Hinkende Rechtsverhältnisse, 51
 - internationaler Entscheidungseinklang, 49f.
 - internationales Einheitsrecht, 48
 - Kollisionsrecht, 42ff.
 - nationales Recht
 - Negative Feststellungsklage, 50f.
 - Prozessrecht, 51
 - Waffengleichheit, 49
 - Wettbewerbsverzerrungen, 53f.
 - Wettlauf zu den Gerichten, 50
- Grammatische Auslegung
 - internationales Einheitsrecht, 127ff.
 - juristischer Sprachgebrauch, 125ff.
 - mehrsprachige Texte, 24, 355f.
- Handelsbräuche, 17, 41
- Handelsklauseln, 16f.
- Hermeneutischer Zirkel, 83f., 87, 149, 214, 292
- Historische Auslegung
 - englisches Recht, 164ff., 175
 - Europäische Kommission, 172
 - europäisches Gemeinschaftsrecht, 171ff., 181f.
 - Europäisches Parlament, 172
 - Expertenberichte, 169f., 179f.
 - französisches Recht, 163
 - Gewaltenteilung, 165, 168
 - internationales Einheitsrecht, 169f.
 - italienisches Recht, 163f.
 - Konferenzen, 179f.
 - mehrsprachige Texte, 139f., 170
 - méthode exégétique, 90f., 164
 - mischief rule, 182f.
 - Normenkonkurrenz, 238f.
 - Protokollerklärungen, 173ff.
 - schwedisches Recht, 163

- Staatsverträge, 178ff.
- US-amerikanisches Recht, 167ff., 175, 185
- Vorgängerregelungen, 181ff.
- Historisch-evolutive Methode, 94f.

- Incoterms, 16f., 39f.
- Internationales Einheitsrecht
 - acte clair-Doktrin, 213f.
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Analogie, 292f.
 - Angleichungslehre, 259f.
 - Auslegung, 79ff., 104ff.
 - Auslegungsziel, 104ff.
 - Begriff, 14ff.
 - Differenzierungen, 75f.
 - Einheitsrahmenrecht, 19, 20, 76
 - Europäisches Gemeinschaftsrecht, 66f., 77
 - Gleichheitssatz, 42f., 48
 - Handelsbräuche, 17, 41
 - historische Auslegung, 169ff.
 - Incoterms, 16f., 39f.
 - internationaler Entscheidungseinklang, 49f.
 - Klauselrecht, 16f., 38f.
 - Konsensfähigkeit, 71f.
 - Kontrollfunktion, 40
 - Lando-Prinzipien, 18
 - lex mercatoria, 38f.
 - logische Auslegung, 117f.
 - Lückenfüllung, 278f.
 - Methodische Leitprinzipien, 60f.
 - Modellgesetze, 21
 - Normenkonkurrenz, 229f.
 - Prajudizienbindung, 329ff.
 - räumlicher Anwendungsbereich, 55f.
 - Rechtsfortbildung, 275ff.
 - Rechtsklarheit, 69f.
 - Rechtssetzung, 352ff.
 - Rechtssicherheit, 26f., 69f.
 - Rechtsvereinfachung, 26f., 36f., 69f.
 - rechtsvergleichende Auslegung, 188ff., 223f.
 - Rechtsvergleichung, 71f.
 - Regelungszwecke, 25ff.
 - UNIDROIT-Prinzipien, 17f.
 - Völkerrecht, 64f.
 - völkerrechtliche Bindung, 20f.
 - Wertungsvorrang, 267f.
 - Wettbewerbsverzerrungen, 53f.
- Internationales Privatrecht s. Kollisionsrecht
- interpretation créatrice, 93
- interpretation déformante, 93

- Italienisches Recht
 - allgemeine Grundsätze, 288, 294
 - discrezione interpretativa, 211
 - Hierarchie der Auslegungskriterien
 - historische Auslegung, 163f.
 - interpretazione evolutiva, 95
 - interpretazione logica, 116
 - kodifizierte Auslegungskriterien, 124
 - Rechtsfortbildung, 288
 - rechtsvergleichende Auslegung, 197f.
 - systematische Auslegung, 148

- Klauselrecht, 16f., 38f.
- Kollisionsrecht
 - Alternativanknüpfung, 47f.
 - Angleichungslehre, 261f.
 - Anknüpfungsbegriffe, 27f.
 - Eingriffsnormen, 30f., 54
 - Ersatzanknüpfung, 307f., 309f.
 - fakultatives, 34f.
 - Gewöhnlicher Aufenthalt, 28
 - internationaler Entscheidungseinklang, 49f.
 - Mehrseitige Verträge, 43f.
 - Ordre public, 30f.
 - Qualifikation, 27f.
 - Qualifikationsverweisung, 86, 285
 - Randfragen, 310f.
 - Rechtswahl, 38f., 41f.
 - Restfragen, 310f.
 - Rückverweisung, 29
 - Schwächen, 27ff., 307f.
 - Staatenlose, 28
 - Staatsangehörigkeitsanknüpfung, 28
 - Versteckte Rückverweisung, 30
 - Vorfragen, 30f.

- Lando-Prinzipien, 18, 38, 302ff., 306
- Leitprinzipien, methodische 60f., 106f., 186, 322ff.
- lex mercatoria, 38f., 131
- lex specialis-Satz, 249f., 251f.
- lex posterior-Satz, 250, 251f., 256
- libre recherche scientifique, 91f.
- literal rule, 207f., 212f.
- Logische Auslegung, 115f.
- Lückenfüllung s.a. Richterliche Rechtsfortbildung
 - Analogie, 286ff.
 - argumentum a fortiori, 286ff.
 - argumentum e contrario, 286ff.
 - durch nationales Recht, 306ff.
 - Ersatzanknüpfung, 307f., 309f.

- französisches Recht, 279
 - *intra legem*, 134
 - Lando-Prinzipien, 302ff.
 - normative Begriffe, 133f.
 - Rechtsvergleichung, 297f.
 - Regelungslücke, 280ff.
 - Richtlinienrecht, 281
 - UNIDROIT-Prinzipien, 302ff.
 - UN-Kaufrecht, 134, 279f.
- Mehrsprachige Texte
- *acte clair*-Doktrin, 143f., 216
 - amtliche Übersetzungen, 147
 - Auslegung, 134ff.
 - authentische Textversionen, 146
 - Belastetenregel, 146
 - europäisches Gemeinschaftsrecht, 138, 142, 143
 - historische Auslegung, 139f., 170
 - *plain meaning*-rule, 143f., 209
 - Rechtssetzung, 355ff.
 - schweizerisches Recht, 134f., 138, 357f.
 - Übersetzungen, 146f., 179, 355f.
 - UN-Kaufrecht, 135, 142
 - Wiener Vertragsrechtskonvention, 136ff.
- méthode exégétique*, 90f., 164, 210
- Methodische Leitprinzipien, 60f., 106f., 186, 322ff.
- mischief rule*, 181f., 184f., 195
- Modellgesetze, 21
- New textualism, 100f., 146, 167ff., 185, 208f., 215
- Normative Begriffe
- Auslegung, 130ff.
 - Lückenfüllung, 133f.
- Normenkonkurrenz
- Angleichungslehre, 259f., 272f.
 - Einheitsrahmenrecht, 229
 - Entstehungsgeschichte, 238f.
 - europäisches Gemeinschaftsrecht, 231f.
 - europäisches Gemeinschaftsrecht, 254
 - kodifizierte Regeln, 234
 - *lex posterior*-Satz, 250, 251f., 256
 - *lex specialis*-Satz, 249f., 251f.
 - nationales Recht, 242f.
 - *non-cumul*, 244ff.
 - Qualifikationsmaßstäbe, 236f.
 - Rechtsvergleichung, 238f.
 - Sachlicher Anwendungsbereich, 241
 - Staatsverträge, 231f.
 - UN-Kaufrecht, 234f., 237, 240f., 243f., 249f., 255
 - verschiedene Regelungsakte, 250ff., 254
 - verschiedene Regelungsgeber, 254
 - Wiener Konvention über das Recht der Verträge, 256f.
- objektive Theorie, 88f., 105f.
- österreichisches Recht
- allgemeine Grundsätze, 288, 294
 - Analogie, 288
 - Auslegungsziel, 88f.
 - kodifizierte Auslegungskriterien, 124
 - logische Auslegung, 117
 - Präjudizienbindung, 331f.
 - systematische Auslegung, 148
- ordre public*, 30f.
- plain meaning*-rule, 143f., 209, 220
- Präjudizienbindung s.a. Rechtsprechung
- deutsches Recht, 331f.
 - englisches Recht, 330f.
 - europäischer Gerichtshof, 339f.
 - faktische, 336f., 346ff.
 - Fallnorm, 334
 - französisches Recht, 334f.
 - *obiter dictum*, 338
 - österreichisches Recht, 331f.
 - *ratio decidendi*, 338, 348
 - rechtliche, 330f.
 - Rechtsbegriff, 15f.
 - Relevanz, 329f.
 - staatsvertragliches Recht, 342ff.
- Protokollerklärungen, 173ff.
- Prozessrecht, 51
- purposive approach*, 82
- Portugal
- allgemeine Grundsätze, 288
 - kodifizierte Auslegungskriterien, 124
 - Rechtsfortbildung, 288
- Qualifikation, 27f., 236f., 240, 285
- reasoning from case to case*, 291f., 329
- Rechtseinheit
- *acte clair*-Doktrin, 143f., 213f.
 - Auslegungsziele, 106f.
 - als Leitprinzip, 69f.
 - Mehrsprachigkeit,
 - *plain meaning*-rule, 143f., 220
 - Prozessrecht, 51
- Rechtsfortbildung s. Richterliche Rechtsfortbildung
- Rechtssicherheit, 26f., 355f.

- Rechtsprechung s. auch Richterliche Rechtsfortbildung, Präjudizienbindung
- Begründungsstil, 111f., 114, 337, 349
 - Bindung erga omnes, 330ff.
 - Fallnorm, 334
 - obiter dictum, 338
 - persuasive authority, 342, 346ff.
 - precedents, 330
 - ratio decidendi, 338, 348
 - Rechtsfortbildung, 276ff.
 - rechtsvergleichende Auslegung, 194
- Rechtssetzung
- Begriffsverwendung, 353f.
 - europäisches Zivilgesetzbuch, 371ff.
 - inhaltliche Charakteristika, 358f.
 - Kompromissregeln, 363
 - Mehrsprachigkeit, 355ff.
 - methodische Grundsätze, 352ff.
- Rechtsvereinfachung
- acte clair-Doktrin, 143f., 213f.
 - Auslegungsziele, 106f.
 - Leitprinzip, 26f., 36f., 69f.
 - plain meaning-rule, 143f., 209
 - Rechtsfortbildung, 288
 - rechtsvergleichende Auslegung, 199f.
 - Transaktionskosten, 36f.
- rechtsvergleichende Auslegung
- Abweichung vom nationalen Recht, 195
 - Bedeutung, 188f., 196f., 299f.
 - deutsches Recht, 196f.
 - englisches Recht, 197
 - europäischer Gerichtshof, 192, 200f.
 - europäisches Gemeinschaftsrecht, 192
 - Grundbegriffe, 203
 - historische Auslegung, 189f.
 - internationales Einheitsrecht, 198f.
 - italienisches Recht
 - Kompromissregelungen, 194f.
 - nationales Recht, 196f.
 - Normenkonkurrenz, 238f.
 - Rechtsfortbildung, 297f.
 - rechtsvergleichender Bericht, 189f.
 - schweizerisches Recht, 198, 298f.
 - UN-Kaufrecht, 191
- Rechtsvergleichung s.a. rechtsvergleichende Auslegung
- Analogiebildung, 300
 - Auslegung, 104f., 118
 - Bedeutung, 71f.
 - als methodisches Anwendungskriterium, 74f.
 - Rechtsfortbildung, 297f., 326
 - schweizerisches Recht, 198, 298f.
- Rechtswahl, 38f., 41f.
- Regelungslücke
- Begriff, 279ff.
 - interne, 282f.
 - Richtlinienrecht, 281
 - sachlicher Anwendungsbereich, 282f.
 - UN-Kaufrecht, 282f., 284f.
- Richterliche Rechtsfortbildung
- allgemeine Grundsätze, 287f.
 - Analogie, 286ff.
 - argumentum a fortiori, 286ff.
 - argumentum e contrario, 286ff.
 - Auslegung, 275ff.
 - deutsches Recht, 315f.
 - englisches Recht, 317f.
 - europäisches Gemeinschaftsrecht, 277
 - französisches Recht, 279, 316f.
 - gesetzesimmanente, 276, 278ff.
 - gesetzesübersteigende, 276, 313ff.
 - intra legem, 134
 - Lando-Prinzipien, 302ff.
 - nationale Gerichte, 326f.
 - normative Begriffe, 133f.
 - Rechtsvergleichung, 297f., 326
 - staatsvertragliches Recht, 320f.
 - teleologische Reduktion, 287f.
 - UNIDROIT-Prinzipien, 302ff.
 - UN-Kaufrecht, 279
- Richterrecht als objektives Recht, 15f.
- Richtlinienkonforme Auslegung, 20
- römisches Schuldvertragsübereinkommen, 4, 119, 311
- Rückverweisung, 29
- Sachlicher Anwendungsbereich
- Angleichung, 262
 - Normenkonkurrenz, 241f.
 - UN-Kaufrecht, 282f., 284f.
- Schiedsgerichtsbarkeit, 17, 344
- Schweizerisches Recht
- Analogie, 289
 - Auslegungsziel, 90
 - Lückenfüllung, 92
 - mehrsprachige Gesetzestexte, 134f., 138, 355f.
 - rechtsvergleichende Auslegung, 198
- Spanisches Recht
- allgemeine Grundsätze, 295
 - Analogie, 293
 - argumentum e contrario, 293
 - Auslegungsziel, 95f.
 - kodifizierte Auslegungskriterien, 124
 - logische Auslegung, 116

- Präjudizienbindung, 335
- systematische Auslegung, 148
- Staatsangehörigkeitsanknüpfung, 28
- Staatsverträge
 - historische Auslegung, 178ff.
 - Kündigung, 314
 - Präjudizienwirkung, 341ff.
 - Rechtsfortbildung, 314f., 320f.,
 - Revision, 314f.
 - self-executing, 22f.
 - stare decisis, 342ff.
 - Transformationsakt, 23, 64
- Staatenlose, 28
- stare decisis-Lehre
 - europäischer Gerichtshof, 339f.
 - nationales Recht, 330ff.
 - supranationales, 341ff.
- Subjektive Theorie
 - deutsches Recht, 88f., 183f.
 - englisches Recht, 96f.
 - internationales Einheitsrecht, 105f.
 - romanischer Rechtskreis, 90f.
 - US-amerikanisches Recht, 101f.
 - Völkerrecht, 102f.
- Skandinavisches Recht
 - Rechtsvereinheitlichung, 21ff.
- Systematische Auslegung
 - Aufeinanderbezogenheit verschiedener
Regelungsakte, 158, 161
 - Begriffsvereinheitlichung, 158
 - eiusdem generis-Regel, 110, 152f.
 - englisches Recht, 150
 - europäisches Gemeinschaftsrecht, 151,
160f.
 - expressio unius est exclusio alterius, 154f.
 - hermeneutischer Zirkel, 149
 - in pari materia, 150, 160
 - internationales Einheitsrecht, 148ff.
 - italienisches Recht, 148
 - österreichisches Recht, 148
 - spanisches Recht, 148
 - verschiedene Regelungsakte, 157f., 160f.
 - Völkervertragsrecht, 150
- Teleologische Auslegung
 - Angleichungslehre, 264
 - deutsches Recht, 183f.
 - effet utile, 183
 - europäischer Gerichtshof, 183
 - Leitprinzipien, 186
 - mischief rule, 184f.
 - objektiv-teleologische, 186f.
 - subjektiv-teleologische, 184f.
 - Teleologische Reduktion, 287f.
 - Transaktionskosten, 36f.
- UNIDROIT-Prinzipien, 17f., 38, 302ff.
- UN-Kaufrecht
 - allgemeine Grundsätze, 294f.
 - Angleichungslehre, 259f., 265, 268f., 273
 - Auslegung, 119f., 142, 179
 - Kompromissregeln, 363
 - Konferenz zum, 179
 - lex mercatoria, 131
 - Lückenfüllung, 134, 187
 - Normenkonkurrenz, 234f., 237, 240f.,
243f., 249f., 255, 273
 - objektiv-teleologische Auslegung, 188
 - Präjudizienwirkung, 341ff.
 - Rechtsfortbildung, 327
 - rechtsvergleichende Auslegung, 191, 204
 - Regelungslücke, 282f.
 - sachlicher Anwendungsbereich, 282f.
 - stare decisis, 342ff.
 - systematische Auslegung, 161, 162
 - UNIDROIT-Prinzipien, 302ff.
- US-amerikanisches Recht
 - Auslegung, 80f., 99f., 109f.
 - Auslegungskriterien, 208f.
 - binding precedent, 330f.
 - discovery, 52
 - eiusdem generis-Regel, 110
 - expressio unius est exclusio alterius, 154f.
 - grammatische Auslegung, 125
 - historische Auslegung, 167ff., 175, 185
 - new textualism, 100f., 146, 167ff., 185,
208f., 215
 - precedents, 330f.
 - teleologische Auslegung, 185
- Verbraucherschutz,
 - internationales Einheitsrecht, 56
 - Kollisionsrecht, 47f., 54
- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, 4
- Vereinigungslehre, 88f., 91, 105f.
- Versteckte Rückverweisung, 30
- Völkerrecht
 - Auslegung, 102f.
 - Auslegungsziel, 102f.
 - Präjudizienwirkung, 341ff.
 - stare decisis, 342ff.
 - und internationales Einheitsrecht 64f.
 - Wiener Konvention über das Recht der
Verträge, 65, 121f.
- Vorfragen, 30f.
- Vorverständnis, 83f., 292, 360f.

- Wiener Konvention über das Recht der Verträge
- acte clair-Doktrin, 145
 - Aussagekraft, 65, 121ff.
 - mehrsprachige Texte, 137ff.
 - Normenkonkurrenz, 256f.
- Wettbewerbsverstöße, 44f.
- Wettbewerbsverzerrungen, 53f.
- Wettlauf zu den Gerichten, 50
- Zivilgesetzbuch, europäisches, 5f., 371ff.

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafen. 2003. *Band 78*.
- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Barnert, Thomas*: Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts. 2003. *Band 82*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Wichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Bruns, Alexander*: Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung. 2003. *Band 74*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Dreier, Thomas*: Kompensation und Prävention. 2002. *Band 71*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Ebert, Ina*: Pönale Elemente im deutschen Privatrecht. 2004. *Band 86*.
- Einsle, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Gruber, Urs Peter*: Methoden des internationalen Einheitsrechts. 2004. *Band 87*.
- Gsell, Beate*: Substanzverletzung und Herstellung. 2003. *Band 80*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Haedicke, Maximilian*: Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung. 2003. *Band 77*.
- Hau, Wolfgang*: Vertragsanpassung und Anpassungsvertrag. 2003. *Band 83*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinemann, Andreas*: Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. 2002. *Band 65*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Hensler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.

- Hergenröder, Curt Wolfgang:* Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12.*
- Hess, Burkhard:* Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26.*
- Hofer, Sibylle:* Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53.*
- Huber, Peter:* Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58.*
- Jänich, Volker:* Geistiges Eigentum – eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66.*
- Jansen, Nils:* Die Struktur des Haftungsrechts. 2003. *Band 76.*
- Jung, Peter:* Der Unternehmergesellschaft als personaler Kern der rechtsfähigen Gesellschaft. 2002. *Band 75.*
- Junker, Abbo:* Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2.*
- Kaiser, Dagmar:* Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43.*
- Katzenmeier, Christian:* Arzthaftung. 2002. *Band 62.*
- Kindler, Peter:* Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16.*
- Kleindiek, Detlef:* Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22.*
- Krause, Rüdiger:* Mitarbeit in Unternehmen. 2002. *Band 70.*
- Luttermann, Claus:* Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32.*
- Looschelders, Dirk:* Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38.*
- Lipp, Volker:* Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42.*
- Mankowski, Peter:* Beseitigungsrechte. Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute. 2003. *Band 81.*
- Merkt, Hanno:* Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51.*
- Möllers, Thomas M.J.:* Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18.*
- Muscheler, Karlheinz:* Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5.*
– Universalsukzession und Vonselbsterwerb. 2002. *Band 68.*
- Oechsler, Jürgen:* Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21.*
- Oetker, Hartmut:* Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9.*
- Ohly, Ansgar:* „Volenti non fit iniuria“ Die Einwilligung im Privatrecht. 2002. *Band 73.*
- Oppermann, Bernd H.:* Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3.*
- Peifer, Karl-Nikolaus:* Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52.*
- Peters, Frank:* Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1.*
- Raab, Thomas:* Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41.*
- Reiff, Peter:* Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19.*
- Reppen, Tilman:* Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60.*
- Rohe, Mathias:* Netzverträge. 1998. *Band 23.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39.*
- Saenger, Ingo:* Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27.*
- Sandmann, Bernd:* Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50.*

- Schäfer, Carsten*: Die Lehre vom fehlerhaften Verband. 2002. *Band 69*.
- Schubel, Christian*: Verbandssouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften. 2003. *Band 84*.
- Schur, Wolfgang*: Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Sosnitza, Olaf*: Besitz und Besitzschutz. 2003. *Band 85*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Stoffels, Markus*: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Veil, Rüdiger*: Unternehmensverträge. 2003. *Band 79*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Wiebe, Andreas*: Die elektronische Willenserklärung. 2002. *Band 72*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

